

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 28. Juli 1971 die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten – PTA-Gesetz – vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) insoweit für verfassungswidrig erklärt, als sie auch auf vorgeprüfte Apothekeranwärter, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben, Anwendung findet.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz zieht die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, daß die bisherige Tätigkeit dieser vorgeprüften Apothekeranwärter als selbständiger Beruf anzusehen sei. Da die vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegten Gesichtspunkte jedoch auch für die vorgeprüften Apothekeranwärter gelten, die nach dem 1. Januar 1950 das Vor-examen abgelegt haben, jedoch keine Verfassungsbeschwerde eingelegt hatten, wird in dem Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung für alle vorgeprüften Apothekeranwärter getroffen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 230 04 – Ap 5/73

Bonn, den 16. Juli 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben (vorgeprüfte Apothekeranwärter), dürfen eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ ausüben.

(2) Der Apothekerassistent ist befugt, pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke unter der Verantwortung eines Apothekers auszuüben. Das Nähere bestimmt die Apothekenbetriebsordnung.

§ 2

(1) Die Befugnis zur Führung der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung und zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke ist zu untersagen, wenn der Apothekerassistent

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Im Falle der Untersagung ist der Betroffene vorher zu hören.

(3) Die Untersagung ist auf Antrag aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befugnis (§ 1 Abs. 1) oder nach vollziehbarer Untersagung (§ 2) die Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ oder „Apothekerassistentin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 4

Erlaubnisse zur Beschäftigung in der Apotheke, die vorgeprüften Apothekeranwärtern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf zieht die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juli 1971 – 1 BvR 40/69, 47/69, 175/69, 155/69, 159/69. Das Bundesverfassungsgericht hat dort § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-G) vom 18. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 228) wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes für nichtig erklärt, soweit er auch solche vorgeprüften Apothekeranwärter betrifft, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung vor allem deshalb für verfassungswidrig erklärt, weil die bisherige Tätigkeit der vorgeprüften Apothekeranwärter als selbständiger Beruf anzusehen sei und die Überleitung dieser Personen in den neu geschaffenen Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) eine Herabstufung bedeute (Verstoß gegen die Berufsfreiheit). Das Bundesverfassungsgericht hielt es nicht für geboten zu prüfen, inwieweit dasselbe für vorgeprüfte Apothekeranwärter zu gelten habe, die erst nach dem 31. Dezember 1949 ihre Vorprüfung bestanden haben, da derartige Verfassungsbeschwerden nicht vorlagen. Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber überlassen, wobei es die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von vorgeprüften Apothekeranwärtern nicht ausschließt.

Die vom Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Gesichtspunkte sind jedoch nicht nur für vorgeprüfte Apothekeranwärter gegeben, die vor dem 1. Januar 1950 das Vorexamen abgelegt haben, sie gelten – ohne daß sich eine zeitliche Grenze genau festlegen ließe – im allgemeinen auch für später vorgeprüfte Apothekeranwärter. Da seit 1950 an allen Hochschulen der Bundesrepublik einschließlich Westberlin ein numerus clausus hinsichtlich der Zulassung zum Pharmaziestudium besteht, haben zwangsläufig vorgeprüfte Apothekeranwärter, die nicht sofort nach der pharmazeutischen Vorprüfung zum Studium der Pharmazie zugelassen werden konnten, auf Grund von Beschäftigungserlaubnissen oder mit Hilfe von Studien-Aufschubsbewilligungen in Apotheken pharmazeutische Tätigkeiten ausgeübt. Solche Genehmigungen wurden in zahlreichen Fällen wegen der mehrjährigen Wartezeit und teilweise auch wegen der kurzfristigen Gültigkeit wiederholt erteilt. Im übrigen haben zahlreiche vorgeprüfte Apothekeranwärter – der Anteil der weiblichen Berufsangehörigen ist relativ hoch – während der Wartezeit geheiratet und ziehen die Aufnahme des Studiums nicht mehr ernsthaft in Erwägung. Deshalb waren bzw. sind viele Personen, die nach 1950 die pharmazeutische Vorprüfung abgelegt und ihre Ausbildung nicht mit dem Studium der

Pharmazie fortgesetzt haben, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, also bis 1968, als vorgeprüfte Apothekeranwärter und danach als PTA in Apotheken tätig. Es dürfte im Einzelfall schwer festzustellen sein und auch in zahlreichen Fällen zweifelhaft bleiben, inwieweit die Tätigkeiten dieser Personen nicht als selbständiger Beruf anzusehen ist und damit nicht den Schutz des Artikels 12 des Grundgesetzes genießt.

Aus den vorgenannten Gründen und auch im Hinblick auf die unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen, die in den fünfziger und sechziger Jahren erlassen wurden, und auf die Vielgestaltigkeit, in der sich die Tätigkeit der einzelnen vorgeprüften Apothekeranwärter vollzogen hat und weiter vollzieht, ist eine Differenzierung innerhalb dieses Personenkreises sehr schwierig und problematisch. Jede differenzierende Regelung würde Härtefälle zur Folge haben. Außerdem ist dabei zu berücksichtigen, daß seit dem Inkrafttreten der Approbationsordnung für Apotheker am 1. Oktober 1971 keine Apothekerpraktikanten zur Ausbildung angenommen werden und pharmazeutische Vorprüfungen nur noch bis zum 31. Oktober 1974 abgehalten werden dürfen (§ 21 Abs. 4 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971, BGBl. I S. 1377); insofern handelt es sich um eine Übergangslösung.

Es erscheint daher zweckmäßig und vertretbar, eine einheitliche Regelung zu schaffen und alle vorgeprüften Apothekeranwärter unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die pharmazeutische Vorprüfung bestanden wurde, gleichzustellen. Nach außen soll dieser Gleichstellung durch die einheitliche Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ Ausdruck verliehen werden.

Die vorgesehene Normierung der Rechtsstellung der vorgeprüften Apothekeranwärter stellt – wie gesagt – eine Übergangsregelung dar, da es nach dem 31. Oktober 1974 weitere Zugänge zu diesem Personenkreis nicht mehr geben wird (§ 21 Abs. 4 Nr. 2 der Approbationsordnung für Apotheker). Es erscheint daher sinnvoll, für diese Übergangsbestimmungen ein besonderes Gesetz vorzusehen, da sie den Rahmen des auf die Zukunft ausgerichteten PTA-G sprengen würden.

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Alle vorgeprüften Apothekeranwärter erhalten das Recht, unter der geschützten Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ ihre berufliche Tätigkeit aus-

zuüben. Es erscheint für diesen Personenkreis nicht zumutbar, die Bezeichnung „Vorgeprüfter Apothekeranwärter“, die ursprünglich lediglich das Zwischenstadium in der Berufsausbildung zum Apotheker ausdrücken sollte, nunmehr als Berufsbezeichnung zu tragen, da diese Bezeichnung außerhalb der Fachkreise als diskriminierend empfunden werden könnte.

Die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ schließt vor allem das Recht ein, pharmazeutische Tätigkeiten in der Apotheke „unter der Verantwortung“ eines Apothekers auszuüben. Damit wird die mehr selbständige Berufstätigkeit der Apothekerassistenten – entsprechend der graduellen Abstufung durch das Bundesverfassungsgericht – deutlich von der Berufstätigkeit des PTA abgegrenzt, der seine Tätigkeit nur „unter Aufsicht“ eines Apothekers (§ 8 PTA-G) ausführt. Das Nähere über den Tätigkeitsbereich der Apothekerassistenten, wie z. B. die Vertretungsbefugnis und die Wahrnehmung von Nacht-, Not-, Mittags- und Sonntagsdienst wird die Apothekenbetriebsordnung regeln, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entsprechend geändert werden muß. Der Festlegung eines besonderen Rechts zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten auch außerhalb der Apotheke, bedarf es – wie auch im PTA-G – nicht.

Vorgeprüfte Apothekeranwärter, die nach dem Inkrafttreten des PTA-G (1968) zum PTA optiert haben, hatten die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ zu führen und in der Apotheke lediglich „unter Aufsicht“ eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Diese Erlaubnisse werden nunmehr durch die weitergehenden Befugnisse gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzes überlagert. Eine formelle Rücknahme der Erlaubnisse, die auf Grund des § 1 in Verbindung mit § 11 PTA-G erteilt worden sind, ist daher nicht erforderlich.

Zu § 2

Den Beruf des Apothekerassistenten wird es einerseits nur für eine begrenzte Zeit geben, andererseits wird er voraussichtlich über das Jahr 2000 hinaus

ausgeübt werden. Es ist daher aus Gründen der Verantwortung bei Ausübung dieses Berufes unumgänglich, die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung und zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke zu untersagen, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung weggefallen sind. Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen in §§ 3 und 4 des PTA-G.

Bei Wegfall der Untersagungsgründe muß der Betroffene die Möglichkeit haben, erneut in die frühere Rechtsstellung eingesetzt zu werden; dem trägt Absatz 3 Rechnung.

Zu § 3

Die widerrechtliche Führung der Berufsbezeichnung „Apothekerassistent“ ist eine Ordnungswidrigkeit. Die Vorschrift entspricht § 10 PTA-G. Die widerrechtliche Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke (§ 1 Abs. 2) wird nach der vorgesehenen Aufnahme des Apothekerassistenten in den Katalog des § 2 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung durch § 13 Nr. 1 der Apothekenbetriebsordnung bewehrt.

Zu § 4

Diese Vorschrift zieht klarstellend die Folgerung aus § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.

Zur Herstellung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit werden noch bestehende Beschäftigungserlaubnisse nunmehr kraft Gesetzes aufgehoben.

Zu § 5

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

§ 6 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest und hebt § 11 des PTA-G auf, soweit er nicht bereits durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt wurde. Durch die Aufhebung des § 11 Abs. 1 PTA-G wird die bisherige Möglichkeit der Option zum PTA künftig ausgeschlossen. Ein Bedürfnis für eine solche Option besteht nicht mehr, da die Befugnisse des Apothekerassistenten nach dem vorliegenden Gesetz weitergehen als die des PTA.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 sind nach dem Wort „Vorprüfung“ die Worte „nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 150) oder nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769)“ einzufügen.

Begründung

Auch die neue Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377) sieht zwei Prüfungsabschnitte vor dem endgültigen Examen vor. Es besteht die Gefahr, daß sich die Absolventen des ersten Prüfungsabschnitts ebenfalls als „vorgeprüfte Apothekeranwärter“ bezeichnen. Zur Klarstellung soll daher die Einfügung gemacht werden.

2. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 sind vor den Worten „in der Apotheke“ die Worte „nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung“ einzufügen und Satz 2 zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, daß § 1 Abs. 2 keine selbständige Ermächtigung, sondern nur einen Hinweis auf die Apothekenbetriebsordnung enthält.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu, möchte jedoch die Gelegenheit dieser Gegenäußerung benutzen, auf folgendes hinzuweisen:

Die Eingangsworte des o. g. Gesetzentwurfs sehen die Zustimmung des Bundesrats vor. Nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats, der den Entwurf am 9. Mai 1973 beraten hat, ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus § 6 Satz 2, wonach § 11 des mit Zustimmung des Bundesrats ergangenen Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) aufgehoben werden soll (vgl. Niederschrift über die 396. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats am 9. Mai 1973, S. 88).

Diese Auffassung ist nach Auffassung der Bundesregierung unzutreffend. Die Zustimmungsbedürftigkeit des hier im Entwurf vorliegenden Gesetzes folgt aus § 2 Abs. 2, wonach der Betroffene zu hören ist, bevor ihm die Befugnis zur Führung der in § 1 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnung und zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten in der Apotheke untersagt wird. Durch diese Vorschrift wird bundesrechtlich das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt, die das vorliegende Gesetz ausführen werden. Hierfür ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Die Aufhebung einer Vorschrift, die in einem mit Zustimmung des Bundesrats ergangenen Gesetz enthalten ist, vermag dagegen entgegen der Auffassung des Bundesrats die Zustimmungsbedürftigkeit des die Aufhebung anordnenden Gesetzes nicht zu begründen.